

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Energietechnik Bogerl GmbH

I. Allgemeines

Unsere Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, von uns wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners der Vertrag vorbehaltlos ausgeführt wird.

Sämtliche Vereinbarungen, Nebenabreden und Zusicherungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

II. Umfang der Leistungen

Unsere Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.

Zur Durchführung von Verträgen sind wir berechtigt, die erforderlichen Leistungen auch durch Dritte ausführen zu lassen.

III. Zahlungsbedingungen

Sämtliche Entgelte verstehen sich ab unserem Betriebssitz zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Kosten für Verpackung und Transport aber Werk/Lager werden gesondert in Rechnung gestellt.

Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserteilung in einer Summe zahlbar. Teilzahlungen bei Verkäufen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden.

Beim Verkauf sowie bei Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Umbau von Bauwerken sind Abschlagszahlungen nach Baufortschritt vereinbart, sofern sich nicht aus der Auftragsbestätigung etwas anderes ergibt.

Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Beim Bekanntwerden von Umständen, die auf eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit des Kunden bzw. auf dessen Zahlungsunfähigkeit hinweisen, sind wir berechtigt, die weitere Vertragsausführung von einer Vorauszahlung der vollen Vergütung abhängig zu machen. Bei Ablehnung dieser Vorauszahlung durch den Kunden oder Nichtleistung trotz Fristsetzung, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadenersatz berechtigt. Ein Rücktritts- und Schadenersatzrecht steht uns auch ohne weitere Voraussetzungen zu, sofern über das Vermögen des Vertragspartners Insolvenzverfahren gestellt wurde. Mit Zugang der Rücktrittserklärung werden sämtliche offenen Rechnungen und Vergütungsansprüche sofort fällig und zahlbar.

IV. Kosten nicht durchgeführter Aufträge

Bei Aufträgen zur Reparatur und Fehlersuche wird, im Falle, dass keine Gewährleistungsarbeiten vorliegen, der entstandene und zu belegenden Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

- a) der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte,
- b) der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumte,
- c) der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde,
- d) die Empfangsbedingungen bei Nutzung entsprechender Produkte aus dem Bereich Unterhaltungselektronik nicht einwandfrei gegeben ist.

V. Termine

- a) Termine oder Fristen sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- b) Werden zur Einhaltung von Fristen oder Terminen Mitwirkungshandlungen des Kunden nicht rechtzeitig von diesem vorgenommen, verlängern sich die Fristen entsprechend. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben. Termin-

und Fristvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt, dass Lieferanten oder Kooperationspartner ihrerseits eingegangene Verpflichtungen erfüllen. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt und von Ereignissen, die uns die Leistung nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc. sind von uns auch bei verbindlich vereinbarten Terminen oder Frist nicht zu vertreten.

c) Unsere Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Verzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Wir haften nicht für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen. Sofern der Verzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist der Schadensersatzanspruch des Kunden auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt auch, wenn der von uns zu vertretende Verzug auf der schuldhaften Verletzung einer unserer wesentlichen Vertragspflichten beruht.

VI. Haftung

a) Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit wir den Schaden leicht fahrlässig verursacht haben. Dies gilt auch für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn und Einnahmeausfall. Im Übrigen haften wir je Schadensfall bis zu einer Höhe von 25.000 EUR für Sach- und Personenschäden und in Höhe von 7500 EUR für Vermögensschäden.

b) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach §§ 475 Abs. 1, 651, 437 Abs. 1 Nr. 2 BGB, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

c) Soweit hier unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

VII. Versand

Der Versand erfolgt unversichert auf Gefahr des Kunden. Die Versandart wird von uns gewählt. Eine Versicherung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Berechnung der Versicherungsprämie abgeschlossen. Eine etwaige Gutschrift des Schadens erfolgt erst, wenn eine entsprechende Versicherungsleistung erfolgt ist. Weitere Verpflichtungen werden von uns insoweit nicht übernommen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an allen verkauften Gegenständen geht erst mit vollständiger Zahlung des Entgelts auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Zahlung behalten wir uns das Eigentum an diesen Gegenständen vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die wir gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z. B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstiger Leistungen erwerben. Letzteres gilt nicht, wenn Reparaturen durch uns unzumutbar verzögert werden oder fehlgeschlagen sind. Bis zur Erfüllung der vorgenannten Ansprüche dürfen die Gegenstände nicht weiterveräußert, vermietet, verliehen bzw. verschenkt, nicht sicherungsübereignet bzw. verpfändet oder auch nicht bei Dritten zur Reparatur gegeben werden. Im Falle einer abweichenden ausdrücklichen Genehmigung durch uns tritt der Kunde alle entstehenden Forderungen bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Für diesen Fall wird der Kunde ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die im Zusammenhang mit der Durchsetzung unserer Eigentumsrechte entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür Kunde.

Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Gegenstände herauszuverlangen. Kosten für die Demontage und Abholung und technische Veränderungen, die z. B. durch die Montage von Gegenständen bedingt waren oder auf Wunsch des Kunden erfolgt sind, trägt der Kunde.

Bis zum Eigentumsübergang hat der Kunde die Gegenstände zu warten und angemessen zum Neuwert gegen Brand, Diebstahl und die sonst üblichen Risiken zu versichern.

Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit in fremden Eigentum stehender Ware verarbeitet oder verbunden, steht uns das Eigentum an der neuen Sache zu dem Bruchteil zu, der dem Rechnungswert unserer Ware im Verhältnis zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung entspricht. Erwirbt der Käufer kraft Gesetzes Alleineigentum an den neuen Sache durch Verarbeitung oder Verbindung, sind wir uns mit ihm darüber einig, dass er uns das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis unseres Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der entstandenen neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung überträgt und diese für uns unentgeltlich verwahrt.

IX. Erweitertes Pfandrecht an beweglichen Sachen

Uns steht wegen einer Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem auf Grund des Auftrags in unseren Besitz gelangten Gegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt dieses Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

X. Abnahme

Bei Verträgen über die Lieferung und den Anschluss bzw. die Einrichtung von Anlagen, erfolgt die Abnahme durch die Kunden nach betriebsfertiger Montage. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb einer ihm von uns gesetzten angemessenen Frist ablehnt, obwohl der Kunde dazu verpflichtet ist. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn die Anlage vom Kunden in Gebrauch genommen worden ist.

Nimmt der Kunde die Anlage/den Gegenstand nicht fristgemäß ab, sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig mit den Gegenstand verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Nachfrist zu beliefern. Unberührt davon bleiben unsere Rechte, nach Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Im Rahmen einer Schadensersatzforderung können wir 20% des vereinbarten Preises und Mehrwertsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist gehalten, Teillieferungen (Vorablieferungen) anzunehmen, so weit dies zumutbar ist.

XI. Mängel

a) Der Kunde hat Mängel gegenüber uns unverzüglich schriftlich zu rügen. Ist die gelieferte Ware bei Abnahme mangelhaft, sind wir zunächst zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt. Der Kunde kann nach Fehlschlagen der Nacherfüllung nach Setzen einer angemessenen Nachfrist ungestört etwaiger Schadensersatzansprüche gem. unseren Allg. Geschäftsbedingungen vom Vertrag zurücktreten und die Vergütung mindern.

b) Der gelieferte Gegenstand darf während der Gewährleistungsfrist nur durch eine

qualifizierte Fachfirma gewartet und instand gehalten werden. Der Kunde stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugang zu den von uns gelieferten und errichteten Anlagen haben. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind natürliche Abnutzungen,

Schäden infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung und ungeeigneter Betriebsmittel und Nichtbeachtung von Betriebsanweisungen. Das gleiche gilt bei Schäden die durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Käufers oder von uns nicht eingeschalteter Dritter entstehen.

c) Die Gewährleistungsansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Zusätzlich und unabhängig von Gewährleistungsansprüchen gewähren wir eine Garantie gemäß den jeweiligen Herstellerangaben. Im Falle einer Garantieleistung behalten wir uns vor, den Hersteller das jeweilige Produkt prüfen zu lassen, ob ein Garantiefall vorliegt. Falls dieser vorliegt, ist es Sache des Produktherstellers, geeigneten Ersatz zu erbringen oder die Reparatur zu veranlassen. Kostenübernahme für die Leistungen ist Sache des Herstellers. Im Falle der Insolvenz bzw. Nichterbringung der Garantieleistung seitens des Herstellers sind wir zu keiner Garantieleistung verpflichtet.

XII. Besondere Bestimmungen bei Photovoltaikanlagen

a) Einspeisen elektrischer Energie

Für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz des örtlichen Netzbetreibers ist ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber erforderlich, dessen Abschluss dem Kunden obliegt.

b) Vorbereitungen

Der Kunde hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Aufstellung oder Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

c) bauliche Voraussetzungen

Es ist Sache des Kunden, dass Vorliegen der baulichen Voraussetzungen (z.B. Statik) für die Montage der Photovoltaik-Anlage auf seine Kosten vor Beginn der Montagearbeiten sicherzustellen. Werden keine Einwände vom Kunden vorgebracht, so sehen wir die baulichen Voraussetzungen als gegeben an.

d) Genehmigungen

Der Kunde versichert, dass die zur Montage der Photovoltaik-Anlage auf dem Dach eines Gebäudes erforderliche öffentlich-rechtliche Anzeige bei den zuständigen Baubehörden erfolgt ist und eventuell erforderliche sonstige Genehmigungen vorliegen.

e) Zahlungsbedingungen

85% 2-3 Wochen vor Lieferung der PV-Anlage, restliche 15% bei Inbetriebnahme.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich installierter Wpeak Leistung

XIII. Schlussbestimmungen

a) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.

b) Sollte der Vertrag rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich die Vertragsparteien, an Stelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, der dem mit dem Vertrag verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen der Vertragsparteien und dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind.

c) Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, die die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bedingungen fordern.

d) Erfüllungsort ist unser Hauptsitz.

